



Privanteil Geschäftsfahrzeuge

Im Zusammenhang mit Geschäftsfahrzeugen stellen sich Fragen der vertraglichen Regelung, der AHV- und steuerrechtlichen Behandlung des Privatanteils, der Mehrwertsteuerabrechnung sowie Haftpflichtfragen. Als Geschäftsfahrzeug gelten nur Fahrzeuge, welche im Besitz der Firma sind oder von dieser geleast werden. Lautet der Leasingvertrag auf die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter, so handelt es sich um ein Privatauto, auch wenn die Kosten ganz oder teilweise vom Arbeitgeber getragen werden.

■ Von Ralph Büchel



Der Privatanteil Geschäftsauto ist AHV-pflichtig und im Lohnausweis (2.2) zu deklarieren. Damit der Privatanteil Geschäftsauto nicht ausbezahlt wird, ist eine Korrekturlohnart (hier: 4950) erforderlich. Diese kann im Block «Löhne und Zulagen» (Variante 1) oder vor der Auszahlung im Block «Sonstige Zulagen und Abzüge» (Variante 2) eingefügt werden.

Pensionskasse: Der Privatanteil Geschäftsauto ist ein regelmässiger AHV-pflichtiger Lohnbestandteil. Im Bereich der BVG-Bestimmungen ist der Privatanteil Geschäftsauto in den BV-pflichtigen Lohn einzurechnen. Der BV-Abzug wird von der Pensionskasse errechnet und mitgeteilt.

Kurzübersicht Geschäftsfahrzeug (gemäss Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises und den Frequently Asked Questions [FAQ] zum Lohnausweis)

Der Mitarbeitende darf das Geschäftsfahrzeug ausschliesslich für Geschäftsfahrten, somit auch nicht für den Arbeitsweg, verwenden.

- Feld F muss nicht angekreuzt werden, keine Aufrechnung und kein Einfluss auf Lohnabrechnung.

- Abzug (Berufsauslagen) für Arbeitsweg möglich

Der Mitarbeitende darf das Geschäftsfahrzeug nur für Geschäftsfahrten und seinen Arbeitsweg, somit nicht für weitere Privatfahrten, verwenden.

- Feld F muss angekreuzt werden, keine Aufrechnung und kein Einfluss auf Lohnabrechnung.
- Bordbuch führen, in welchem nachgewiesen wird, dass der Arbeitnehmende keine Privatfahrten zurückgelegt hat
- kein Abzug (Berufsauslagen) für Arbeitsweg möglich

Der Mitarbeitende darf das Geschäftsfahrzeug uneingeschränkt verwenden.

- Feld F muss angekreuzt werden, Aufrechnung pauschal pro Monat 0,9%.
- kein Abzug (Berufsauslagen) für Arbeitsweg möglich

oder

- Aufrechnung anhand der gefahrenen Kilometer inkl. Arbeitsweg (Bordbuch führen, in welchem nachgewiesen wird, wie viele privat gefahrene Kilometer es waren).

- Im Fall der effektiven Ermittlung entfällt das Kreuz in Feld «F», da den Mitarbeitenden die gefahrenen Kilometer inkl. Arbeitsweg aufgerechnet werden.
- Abzug (Berufsauslagen) für Arbeitsweg möglich

Der Mitarbeitende darf das Geschäftsfahrzeug uneingeschränkt verwenden, ihm wird aber ein Lohnabzug gemacht.

- Feld F muss nicht angekreuzt werden, Ziffer 15 Vermerk Privatanteil in Höhe von CHF ... wird vom Mitarbeitenden bezahlt.
- Lohnabzug 0,9% pro Monat des Kaufpreises inkl. sämtlichen Sonderausstattungen (exkl. MWST), mindestens CHF 150.– pro Monat
- Abzug (Berufsauslagen) für Arbeitsweg möglich

BEISPIEL



Der Mitarbeitende bezahlt CHF 5400.– pro Jahr für die Privatnutzung des für CHF 50 000.– (exkl. MWST) gekauften Geschäftswagens. Das entspricht den steuerlich massgebenden 0,9% des Kaufpreises pro Monat bzw. 10,8% pro Jahr. Im Lohnausweis ist kein Privatanteil Geschäftswagen auszuweisen. Unter Ziffer 15 ist zu bemerken: «Privatanteil wird vom Arbeitnehmer bezahlt».

Der Mitarbeitende bezahlt CHF 6000.– pro Jahr für die Privatnutzung des für CHF 50 000.– (exkl. MWST) gekauften Geschäftswagens. Dieser Betrag ist CHF 600.– höher als der Privatanteil (CHF 50 000.–, davon 10,8% = CHF 5400.–). Es ist demzufolge kein Privatanteil im Lohnausweis zu deklarieren. Die CHF 600.– können nicht als Minusbetrag in Ziffer 2.2 abgezogen werden.

Erläuterung zur Lohnabrechnung

Die Mitarbeiterin verdient CHF 6240.– pro Monat bei einem Pensum von 80%. Sie hat ein Geschäftsauto zum privaten Gebrauch zur Verfügung. Dieses hat im Ankauf CHF 33 989.– (exkl. MWST) gekostet. Die monatlich anzurechnende Naturalleistung beträgt CHF 33 989.– × 0,9% = CHF 306.–. Der Arbeitgeber rundet hier auf ganze Franken. Der Privatanteil Geschäftsauto ist AHV-pflichtig und im Lohnausweis (2.2) zu deklarieren.



AUTOR

Ralph Büchel ist Geschäftsleiter von Caveris. Neben der Ausbildung zum Treuhänder mit eidg. Fachausweis ist er Sozialversicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis und diplomierter Sozialversicherungsexperte.



Lohnabrechnung

Firma Muster AG
Industriestrasse 123
9999 Irgendwo

Frau
Mara Grob
Giebeleich 47
9057 Schwende

Personal-Nr.: 113145
SV-Nr.: 756.9075.0800.70

Lohnabrechnung Oktober 2022

Lohn und Zulagen						
LA	Bezeichnung	Basis	Anzahl	Ansatz	Total	
1000	Monatslohn	CHF 7 800.00	30/30	80%	CHF 6 240.00	
1800	13. Monatslohn	CHF –			CHF –	
1630	Bonus	CHF –			CHF –	
1400	Sonstige Entschädigungen pflichtig	CHF –			CHF –	
4200	Privatanteil Geschäftsauto	CHF 306.00	30/30		CHF 306.00	
4950	Korrektur Naturalleistungen				CHF –306.00	
3000	Kinder- und Ausbildungszulagen	CHF 400.00	30/30		CHF 400.00	
5000	Bruttoloohn				CHF 6 640.00	
Abzüge						
6100	AHV-Beitrag	CHF 6 546.00		5,300%	CHF –346.95	
6200	ALV-Beitrag	CHF 6 546.00		1,100%	CHF –72.00	
6320	NBU-Beitrag	CHF 6 546.00		1,190%	CHF –77.90	
6420	PK-/BVG-Beitrag				CHF –300.00	
6390	KTG-Beitrag	CHF 6 546.00		0,700%	CHF –45.80	
7000	Total Abzüge				CHF –842.65	
8000	Nettolohn				CHF 5 797.35	
Sonstige Zulagen und Abzüge						
5150	Spesen	CHF 174.35			CHF 174.35	
9000	Auszahlung				CHF 5 971.70	
Betrag wurde überwiesen auf Konto		CH38 0888 8123 4567 8901 2				
Bankverbindung:		Lokalbank Irgendwo				
Auszahlungsdatum:		25.10.2022				



Lohnabrechnung

Firma Muster AG
 Industriestrasse 123
 9999 Irgendwo

Frau
 Mara Grob
 Giebeleich 47
 9057 Schwende

Personal-Nr.: 113145
 SV-Nr.: 756.9075.0800.70

Lohnabrechnung Oktober 2022

Lohn und Zulagen						
LA	Bezeichnung	Basis	Anzahl	Ansatz	Total	
1000	Monatslohn	CHF 7 800.00	30/30	80%	CHF 6 240.00	
1800	13. Monatslohn	CHF –			CHF –	
1630	Bonus	CHF –			CHF –	
1400	Sonstige Entschädigungen pflichtig	CHF –			CHF –	
4200	Privatanteil Geschäftsauto	CHF 306.00	30/30		CHF 306.00	
3000	Kinder- und Ausbildungszulagen	CHF 400.00	30/30		CHF 400.00	
5000	Bruttolohn				CHF 6 946.00	
Abzüge						
6100	AHV-Beitrag	CHF 6 546.00		5,300%	CHF –346.95	
6200	ALV-Beitrag	CHF 6 546.00		1,100%	CHF –72.00	
6320	NBU-Beitrag	CHF 6 546.00		1,190%	CHF –77.90	
6420	PK-/BVG-Beitrag				CHF –300.00	
6390	KTG-Beitrag	CHF 6 546.00		0,700%	CHF –45.80	
7000	Total Abzüge				CHF –842.65	
8000	Nettolohn				CHF 6 103.35	
Sonstige Zulagen und Abzüge						
4950	Korrektur Naturalleistungen				CHF –306.00	
5150	Spesen	CHF 174.35			CHF 174.35	
9000	Auszahlung				CHF 5 971.70	
Betrag wurde überwiesen auf Konto		CH38 0888 8123 4567 8901 2				
Bankverbindung:		Lokalbank Irgendwo				
Auszahlungsdatum:		25.10.2022				



Checkliste Geschäftsauto

Varianten Geschäftsauto oder geschäftlich genutztes Privatauto und deren steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung.

Situation	Kosten durch Arbeitnehmenden	Kosten durch Arbeitgeber	AHV-Pflicht	Privatanteil im Lohnausweis	Arbeitsweg im Lohnausweis
Geschäftsauto mit privater Nutzung	nur unwesentliche	Anschaffung oder Leasing, Betriebskosten (Benzin), Unterhalt, Reparaturen, Versicherung	ja	ja Punkt 2.2: 0,9%	Feld «F» ankreuzen
Geschäftsauto mit privater Nutzung	pauschaler Anteil	Anschaffung oder Leasing, Betriebskosten (Benzin), Unterhalt, Reparaturen, Versicherung	ja	ja Punkt 2.2: 0,9% abzüglich des pauschalen Anteils	Feld «F» ankreuzen
Geschäftsauto mit privater Nutzung	Betriebskosten (Benzin)	Anschaffung oder Leasing, Unterhalt, Reparaturen, Versicherung	ja	ja Punkt 2.2: 0,9%	Feld «F» ankreuzen
Geschäftsauto mit privater Nutzung	Betriebskosten (Benzin), Unterhalt, Reparaturen, Versicherung	Anschaffung oder Leasing	mit Ausgleichskasse abklären	Punkt 15: im Veranlagungsverfahren abzuklären	Feld «F» ankreuzen
Geschäftsauto mit privater Nutzung und Mitarbeitender führt Bordbuch	nur unwesentliche: d.h. privat gefahrene Kilometer nicht bezahlt	Anschaffung oder Leasing, Betriebskosten (Benzin), Unterhalt, Reparaturen, Versicherungen	ja	ja Punkt 2.2: CHF 0.70 pro privat gefahrenen Kilometer	Feld «F» ankreuzen
Geschäftsauto mit privater Nutzung und Mitarbeitender führt Bordbuch	bezahlt mind. CHF 0.70 pro privat gefahrene Kilometer gemäss Bordbuch	Anschaffung oder Leasing, Betriebskosten (Benzin), Unterhalt, Reparaturen, Versicherung	nein	nein	nein, sofern der Arbeitsweg durch den Arbeitnehmenden bezahlt
unpersönliches oder persönliches Geschäftsauto, darf nur in Ausnahmefällen nach Hause genommen werden		alle	nein	nein	nein
unpersönliches oder persönliches Geschäftsauto ohne private Nutzung, aber regelmässig für den Arbeitsweg		alle	nein	nein	Feld «F» ankreuzen
Geschäftsauto für Privatgebrauch erheblich eingeschränkt (z.B. Montagewagen), aber regelmässig für den Arbeitsweg		alle	nein	nein	Feld «F» ankreuzen
Privatauto oder durch Mitarbeitender geleastes Auto	alle	pauschale Abgeltung in tatsächlicher Höhe	nein	nein Punkt 13.2.2 Betrag	nein
Privatauto oder durch Mitarbeitender geleastes Auto	alle	Spesen pro geschäftlich gefahrenen Kilometer	nein	nein Punkt 13.2.1 Kreuz oder Betrag	nein
Privatauto oder durch Mitarbeitender geleastes Auto	übrige	Leasingkosten sowie Abgeltung der geschäftlichen Nutzung in tatsächlicher Höhe	ja, Leasingkosten	nein Punkt 2.3 Leasingkosten sowie Punkt 13.2 wie oben	nein

Impressum

Verlag WEKA Business Media AG
Hermetschloostrasse 77
CH-8048 Zürich
www.weka.ch

Herausgeber Stephan Bernhard

Redaktion Carla Seffinga

Publikation 10 × jährlich, Abonnement: CHF 98.– pro Jahr, Preise exkl. MWST und Versandkosten.

Als digitale Publikation erhältlich unter:
www.weka-library.ch

Bildrechte www.iStockphoto.com

Bestell-Nr. NL9105

© WEKA Business Media AG, Zürich, 2023

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck sowie Wiedergaben, auch auszugsweise, sind nicht gestattet. Die Definitionen, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren und vom Verlag auf ihre Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie für die Richtigkeit der Informationen nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags ist daher ausgeschlossen. Aus Platzgründen und zwecks besserer Lesbarkeit wurde meist die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei selbstverständlich mitgemeint.